

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Die Volksschulgesetzgebung des Fürstenthums
Birkenfeld**

Birkenfeld, 1892

Beilage I. Lehrplan.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7544

Beilage I.

Lehrplan.

Bekanntmachung der Regierung,
betreffend Einführung eines Lehrplans für die ein-
klassigen Volksschulen des Fürstenthums
Birkenfeld,
vom 10. Januar 1885.

Vom Beginn des nächsten Schuljahres 1885 an soll der Unterricht in den einklassigen Volksschulen des Fürstenthums unter Zugrundelegung des dieser Bekanntmachung nachgedruckten Lehrplans für die einklassigen Volksschulen des Fürstenthums Birkenfeld ertheilt werden.

Indem die Regierung dies zur allgemeinen Kenntniß und namentlich auch zur Kenntniß der Schulvorstände, Localschulinspectoren und Lehrer bringt, bemerkt und bestimmt sie dabei noch Folgendes:

I. Die Volksschule als Lehr- und Erziehungsanstalt hat die Aufgabe, lebendige Gottesfurcht ¹⁾ in die Herzen der Kinder zu pflanzen, ihren Sinn für das Wahre, Gute und Wohlauständige zu wecken und zu pflegen, ihre geistigen und leiblichen Kräfte möglichst allseitig zu entwickeln und ihnen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen, welche jedem gesunden Gliede unseres Volkes unentbehrlich sind.

Die Erfüllung dieser hohen und schwierigen Aufgabe stellt große Anforderungen an die Lehrer und fordert deren ganze Hingabe. Der Lehrer, der sie voll und ganz erfüllen

will, muß von Liebe zu seinem Berufe erfüllt, mit gründlicher Vorbildung und gediegenem Wissen ausgerüstet, von eifrigem Streben zu steter Fortbildung beseelt, und mit gewissenhafter Treue beflissen sein, in jede Unterrichtsstunde nur nach gehöriger Vorbereitung einzutreten. Der Unterricht selbst ist unter genauer Beachtung der Vorschriften des Lehrplanes methodisch dergestalt zu ertheilen, daß er möglichst von der unmittelbaren Anschauung ausgehend und an die von den Kindern bereits erworbenen Vorstellungen und Erfahrungen anknüpfend und dann unter stufenweiser Erweiterung des Stoffes von dem Leichterem zum Schwereren, von dem Näheren zum Fernerliegenden fortschreitend unter gleichmäßiger Berücksichtigung der Bildung des Herzens und des Gemüthes neben derjenigen des Verstandes eine möglichst allseitige Entwicklung und Uebung der Kräfte im richtigen Verhältniß zum Gesamtzweck der Erziehung erstrebt. Dabei sind die einzelnen Lehrfächer in eine sachgemäße Verbindung zu einander zu bringen und so die Kinder bei thunlichster Vermeidung des bloß mechanischen Lernens durch lebendige Erklärung, fleißige Uebung und öftere Wiederholung zum Ziele — dem sicheren Wissen und dem selbstständigen Auffassen und Verstehen des Lehrstoffes — zu führen.

Der Lehrer muß aber auch, da die Schule nicht bloß eine Unterrichts-, sondern auch eine Erziehungsanstalt ist, und darum sein Wirken zugleich ein erziehliches sein soll, Liebe zu den Kindern mitbringen und bethätigen, sie mit Sanftmuth, Geduld, Unparteilichkeit und Gerechtigkeit unterrichten, leiten und behandeln, von seinem Züchtigungsrechte nur einen möglichst eingeschränkten und stets innerhalb der dafür gezogenen Grenzen (Verfügung der Regierung vom 31. Januar 1883) sich haltenden Gebrauch machen, fortwährend in und außer der Schule auf Zucht, Ordnung, Pünktlichkeit und gesittetes und gutes Betragen bei den Kindern halten und darin und in seinem ganzen Auftreten und Lebenswandel den Kindern und der Gemeinde auch selbst als nachahmungswerthes und achtungsgebietendes Vorbild vorleuchten.

Die im letzten Absatz angezogene Verfügung der Regierung vom 31. Januar 1883 siehe Beilage VIII.

Note 1. Ueber den Kirchenbesuch der Schulkinder bestimmt eine Verfügung der Regierung vom 1. September 1884:

Wiederholt sind der Regierung Klagen über den mangelhaften Kirchenbesuch der Schulkinder und deren Verhalten während des Gottesdienstes zugekommen. Die Regierung sieht sich daher veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß die Lehrer, die zugleich auch Religionslehrer sind, es selbstverständlich als ihre amtliche Pflicht anzusehen haben, die Schulkinder von dem Zeitpunkte, in welchem das nöthige Verständniß bei ihnen vorausgesetzt werden kann, also vom Eintritt in die mittlere Unterrichtsstufe an zum regelmäßigen Besuche des Gottesdienstes anzuhalten und sie dabei zu beaufsichtigen, und gibt den Herren Localschulinspectoren auf, hierauf, soweit dies bei einzelnen Schulen ihres Inspectionsbezirkes bisher nicht geschehen sein sollte, zu halten. Wo die Zahl der Schulkinder so groß ist, daß bei ihrem gleichzeitigen Besuche der Kirche der Raum für die Erwachsenen beengt würde, bleibt es dem Ermessen der Herren Localschulinspectoren überlassen, zu bestimmen, in welchen Abtheilungen und Zwischenräumen der Kirchenbesuch der Schulkinder stattzufinden hat. In den jährlichen Schulvisitationsberichten ist bei der Besprechung des Resultates der Prüfung in der Religion der Kirchenbesuch der Schulkinder besonders zu erwähnen.

II. Für den Unterricht in den vorgeschriebenen Lehrfächern werden die Kinder in 3 den Unterrichtsstufen entsprechende Abtheilungen getheilt, von denen regelmäßig die dritte Abtheilung (Unterstufe) die Kinder der 2 ersten Schuljahre, die zweite Abtheilung (Mittelstufe) die Kinder der 3 folgenden Schuljahre und die erste Abtheilung (Oberstufe) die Kinder der 3 letzten Schuljahre befaßt.

Der Unterricht wird täglich mit Gesang und Gebet begonnen und geschlossen und nach dem Stundenplan, welcher vom Lehrer unter Berücksichtigung der nachstehenden

Stundenvertheilung

Nr.	Lehrgegenstände.	Wochenstunden für Stufe		
		III.	II.	I.
I.	Religion	$\frac{1}{2}$	5	5
II.	Deutsche Sprache (Sprechen, Lesen, Schreiben)	12	6	5
III.	Rechnen mit Raumlehre	$\frac{8}{2}$	5	5
IV.	Realien:			
	1) Anschauung	$\frac{1}{2}$	—	—
	2) Geographie	—	2	2

4*

Nr.	Lehrgegenstände.	Wochenstunden für Stufe		
		III.	II.	I.
	3) Geschichte	—	2	2
	4) Naturkunde:			
	a. Naturgeschichte	—	2	2
	b. Naturlehre	—	—	1
V.	Fertigkeiten:			
	1) Schönschreiben	—	2	2
	2) Zeichnen	—	2	2
	3) Singen	—	2	2
	4) Turnen	—	2	2
	5) weibliche Handarbeiten . .	2	2	2

zeitig vor Beginn jedes Schulhalbjahres aufzustellen und vom Schulinspector zu genehmigen ist, unter Freilassung — bei den evangelischen und katholischen Schulen der Mittwoch- und Samstag-Nachmittage — und bei den israelitischen Schulen der Dienstag- und Freitag-Nachmittage, regelmäßig und sofern nicht ausnahmsweise eine Beschränkung der Unterrichtszeit von der Regierung gestattet ist, im Sommerhalbjahr in der Zeit von 7—11 und von 1—3, und im Winterhalbjahr von 8—11 und von 1—4 ertheilt und muß nach Maßgabe der Pensionvertheilung, die ebenfalls vom Lehrer aufzustellen und gleichzeitig mit dem Stundenplan dem Localschulinspector zur Genehmigung vorzulegen ist und die für jeden Monat des Schulhalbjahrs ergibt, welcher Theil des Unterrichtsstoffs in demselben bewältigt werden muß, dergestalt eingerichtet werden, daß am Schlusse des Halbjahres das durch den Lehrplan gesteckte Lehrziel erreicht ist.

Durch einen der Regierung mitzutheilenden Beschluß des Schulvorstandes kann der Unterricht dahin beschränkt werden, daß — ebenfalls unter Freilassung der Mittwoch- und Samstag-, bezw. Dienstag- und Freitag-Nachmittage —

1) im Sommerhalbjahr die Schüler der Oberstufe von 7—11 Uhr, die der Mittelstufe von 7 bis

10 Uhr, die der Unterstufe von 10—11 Uhr und von 1—3 Uhr,

oder aber in Schulen, die von Kindern aus verschiedenen Gemeinden besucht werden, die Schüler der Oberstufe von 7—11 Uhr, die der Mittelstufe an den 4 vollen Schultagen ebenfalls von 7—11 und an den beiden anderen Tagen von 7—9 Uhr, und die Schüler der Unterstufe an diesen letzteren beiden Tagen von 9—11 und an den nicht schulfreien Nachmittagen von 1—3 Uhr Unterricht erhalten;

2) im Winterhalbjahr am Vormittage die Schüler der Ober- und Mittelstufe von 8—10 Uhr, die der Ober- und Unterstufe von 10—11 Uhr zusammen und die der Unterstufe an den Tagen mit schulfreien Nachmittagen von 11—12 Uhr gesondert unterrichtet werden, und am Nachmittage von den Stunden von 1—4 Uhr 1 Stunde auf den alleinigen Unterricht der Unterstufe verwandt wird und 2 Stunden dem gemeinschaftlichen Unterricht der Ober- und Mittelstufe gewidmet werden,

oder aber in Schulen, die von Kindern aus verschiedenen Gemeinden besucht werden, die Schüler der Oberstufe von 8—11 und von 1—3 Uhr, die Schüler der Mittelstufe an den 4 vollen Schultagen von 8 bis 11 und von 1—2 Uhr und an den beiden anderen Tagen von 8—10 Uhr und endlich die Schüler der Unterstufe an diesen beiden letzteren Tagen von 10 bis 12 und an den Nachmittagen der 4 übrigen Tage von 2—4 Uhr Unterricht erhalten.

Dabei ist die nachstehende Stundenvertheilung, deren Stundenzahl als das unter allen Umständen festzuhaltende Mindestmaß anzusehen ist, zum Grunde zu legen, unter Hinzufügung von je 1 Stunde für Religion und Rechnen für die Oberstufe im Winterhalbjahr:



Stundenvertheilung.

Nr.	Lehrgegenstände.	Wöchentliche Stunden für Stufe		
		III.	II.	I.
I.	Religion	$\frac{1}{2}$ — $\frac{2}{2}$	3	4
II.	Deutsche Sprache (Sprechen, Lesen, Schreiben)	6	5—6	5
III.	Rechnen mit Raumlehre	$\frac{8}{2}$	3—4	4
IV.	Realien:			
	1) Anschauung, bezw. Heimathskunde	$\frac{1}{2}$ — $\frac{2}{2}$	2	—
	2) Geographie	—	—	} 3
	3) Geschichte	—	—	
	4) Naturkunde:			
	a. Naturgeschichte	—	—	} 2
	b. Naturlehre	—	—	
V.	Fertigkeiten:			
	1) Schönschreiben	—	$\frac{1}{2}$	$\frac{2}{2}$
	2) Zeichnen	—	—	2
	3) Singen	—	$\frac{2}{2}$	$\frac{2}{2}$
	4) Turnen	—	2	2
	5) Weibliche Handarbeiten	2	2	2
		[14-12 18-20 24 ²)		

Note 2. Regierungs-Bekanntmachung vom 11. März 1887, betreffend einen Zusatz zu der Regierungs-Bekanntmachung vom 10. Januar 1885 wegen Einführung eines Lehrplans für die einklassigen Volksschulen des Fürstenthums Birkenfeld.

III. Das Versetzen der Kinder in eine höhere Stufe geschieht durch den Localschulinspector regelmäßig beim Beginn eines neuen Schuljahres auf Grund der im vorhergegangenen Schuljahre erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Hat ein Kind wegen Unfähigkeit oder Unfleiß oder in Folge mangelhaften Schulbesuches während des Schuljahres die nöthigen Kenntnisse in den vorgeschriebenen Unterrichtsgegenständen, insbesondere in der deutschen Sprache und im Rechnen, nicht erlangt, so daß es voraussichtlich, selbst bei besonderer Sorgfalt seitens des Lehrers, an dem Unterricht



in der nächsthöheren Stufe nicht mit Erfolg Theil zu nehmen vermag, so ist dasselbe noch bis weiter in seiner Stufe zurückzubehalten.

Die Entlassung der Kinder aus der Schule findet nach 8 jährigem Schulbesuche und bestandener Schlußprüfung statt. Kinder, welche bei dieser Prüfung sich nicht als genügend unterrichtet erweisen, können mit Genehmigung der Regierung vom Schulvorstande zum ferneren Besuche der Schule bis zu einem Jahr angehalten werden.

Die Entlassung erfolgt durch Aushändigung eines nach dem vorgeschriebenen Formulare auszustellenden Entlassungszeugnisses³⁾ an die Austretenden durch den Localschulinspector nach der Schlußprüfung.

Note 3. Das Formular ist diesem Lehrplan nachgedruckt.

IV. Die Erreichung des in dem Lehrplan gesteckten Lehrzieles setzt eine vollständige und sorgsame Ausnutzung der Unterrichtszeit voraus. Der Lehrer darf daher

1) die festgesetzten Schulferien (Regierungs-Bekanntmachung vom 10. Februar 1866, siehe Note 5 auf S. 47, 48) nicht eigenmächtig verlängern, muß

2) die Schulveräumnislisten sorgfältig und gewissenhaft führen und die von ihm daraus zu machenden genauen Auszüge in der vorgeschriebenen Weise rechtzeitig behufs Feststellung der dafür bestimmten Ordnungsstrafen beim Bürgermeister einreichen (Landesherrliche Verordnung vom 12. October 1882, siehe Beilage V), und muß

3) die einzelnen Unterrichtsstunden pünktlich beginnen und vollständig aushalten und namentlich nicht durch Ausdehnung der Erholungspausen abkürzen, deren Zeitdauer bei 4 stündigem Unterricht Vormittags 5, 15 und 5 Minuten, bei 3 stündigem Unterricht Vormittags und Nachmittags je 5 und 10 Minuten und bei 2 stündigem Unterricht Nachmittags 5 Minuten betragen und bei denen der durch die Hauptpausen entstehende Zeitverlust nicht ein einziges Lehr-

fach treffen, sondern in angemessener Weise auf die gesammten Lehrfächer vertheilt werden soll.

V. Je größer die Anspannung ist, die die Erreichung des im Lehrplan festgestellten Lehrzieles von den Kindern fordert, um so aufmerksamer und gewissenhafter muß vom Lehrer fortwährend auf die Erhaltung der Gesundheit der Kinder Rücksicht genommen und Alles ferngehalten werden, was dieselbe bedrohen könnte. Insbesondere muß er sorgfältig darauf achten und dafür sorgen:

1) daß die Luft im Unterrichtszimmer frisch und gesund erhalten wird und nicht nur in den Hauptpausen, während welcher alle Kinder das Lehrzimmer und bei gutem Wetter auch die Gänge zu verlassen haben, und ebenso mindestens 1 Stunde lang Vor- und Nachmittags nach Schluß des Unterrichts das Lehrzimmer durch Oeffnen der Fenster gut gelüftet, sondern auch, sofern die Witterung es gestattet, während des Unterrichts durch zeitweiliges Offenhalten der Ventilationsvorrichtungen oder der Oberlichte gute frische Luft eingelassen wird;

2) daß mindestens zweimal in der Woche, am zweckmäßigsten an den freien Nachmittagen, das Schulzimmer gründlich gereinigt, der Fußboden aufgezogen oder mit feuchtem Sand ausgekehrt wird, Tische, Bänke, Fensterbänke, Katheder, Schrank, Stühle und Tafeln sauber abgewischt, Wände und Rouleaux von Staub und Spinnweben befreit, die Fenster mindestens alle Monate hell geputzt und mindestens zweimal im Jahr, in den Oster- und Herbstferien, der Fußboden gecheuert und die Fenster und Thüren gehörig abgewaschen werden;

3) daß das Lehrzimmer im Winter, und zwar bei strenger Kälte mindestens 1 Stunde und bei milderer Temperatur mindestens $\frac{1}{2}$ Stunde vor Beginn des Unterrichts geheizt und die Temperatur ständig auf $+ 15^{\circ}$ R. erhalten wird;

4) daß die Kinder nicht der allzustarken und strahlenden

Wärme in der Nähe des Ofens ausgesetzt, vielmehr, wenn es an anderen Plätzen fehlt, durch Ofenschirme davor geschützt werden;

5) daß an schwachen Augen leidende Kinder in die Nähe der Fenster und der Wandtafel und die Schwerhörenden nach vorne (in die Nähe des Lehrers) gesetzt;

6) daß die Schulbänke richtig, d. h. so aufgestellt werden, daß das Licht von der linken Seite und von hinten, nicht aber von rechts und von vorne auf dieselben einfällt;

7) daß 10 Minuten vor Beginn des Unterrichts, zu welcher Zeit, wo das Schulläuten gebräuchlich, auch das Glockenzeichen zu geben ist, und der Lehrer sich im Lehrzimmer einzufinden hat, den Kindern der Eintritt in dasselbe gestattet wird;

8) daß der Umfang der Hausaufgaben so bemessen wird, daß den Kindern auch noch Zeit zur freien Bewegung, zum Spielen und zu kleineren Hülfeleistungen bei den häuslichen Geschäften verbleibt;

9) daß auf keinen Fall für die Zeit zwischen dem vormittägigen und nachmittägigen Unterricht Hausaufgaben gegeben werden und dieselben vom Nachmittagsunterricht bis zum Vormittagsunterricht des folgenden Tages nur in kleineren Memoriz-, Lese-, Rechnen- oder Abschreibübungen bestehen und über einen schulfreien halben oder ganzen Tag hinaus nur 1—2 Stunden in Anspruch nehmen;

10) daß bei dem Schulhause gutes Trinkwasser vorhanden ist;

11) daß die Aborte gehörig reingehalten, die Gruben öfters vollständig ausgeräumt und von Zeit zu Zeit gehörig desinficirt werden.

VI. Für den Unterricht müssen versehen sein einerseits die Schulen mit den in dem nachstehenden Verzeichniß der nothwendigen Lehrmittel enthaltenen Lehrmitteln, die vom Schulvorstand auf Kosten der Gemeinde anzuschaffen sind:

Verzeichniß der nothwendigen Lehrmittel. 4)

I. Religion.

A. Evangelischer Religionsunterricht.

- 1) Preuß, biblische Geschichte, bearbeitet von Schulrath Triebel 5).
- 2) Katechismus der christlichen Lehre 6).
- 3) Bibel.
- 4) Gesangbuch 7).

B. Katholischer Religionsunterricht.

- 1) Dr. J. Schuster, kleine biblische Geschichte.
- 2) Dr. J. Schuster, Handbuch der biblischen Geschichte,
oder
J. J. H. Schumacher, Handbuch der biblischen Geschichte.
- 3) Bibel.
- 4) Diöcesan-Gesangbuch.
- 5) Diöcesan-Katechismus (kleiner und großer).

C. Israelitischer Religionsunterricht.

- 1) Jac. Auerbach, biblische Geschichte.
- 2) Herzheimer, Katechismus.
- 3) Pentateuch.
- 4) Kleine Schul- und Hausbibel von Dr. Auerbach.
- 5) Gebetbuch.
- 6) Gesangbuch.

Note 4. Ueber die Anlegung von Schülerbibliotheken heißt es in einer Verfügung der Regierung vom 8. Mai 1888 an die Herren Bürgermeister:

Mehrere Localschulinspectoren haben unter Hinweis auf die große Wichtigkeit, die darin liegt, daß der Jugend nur solche Schriften in die Hände kommen, deren Benutzung einen bildenden und veredelnden Einfluß auszuüben geeignet ist, die Beschaffung von Schülerbibliotheken für die Volksschulen beantragt. Den hohen Werth guter, an die Schüler zum Lesen im elterlichen Hause auszuleihender Bücher anerkennend, weist die Regierung den Herrn Bürgermeister an, die Gemeinderäthe seiner Bürgermeisterei zu veranlassen, jährlich eine kleine Summe zur Anschaffung von Büchern zu bewilligen und in den Gemeindevoranschlag einzustellen.

Die Verwaltung der Büchersammlung wäre dem betreffenden Schulvorstand zu unterstellen, welcher auch die Auswahl der anzuschaffenden Schriften zu treffen hat.

Note 5. Regierungs-Bekanntmachung vom 9. Februar 1891.

Note 6. Eingeführt ist durch Regierungs-Bekanntmachung vom 4. November 1880 diejenige Ausgabe des Badischen Katechismus, welcher bei Kunze's Nachfolger in Mainz erschienen ist unter dem Titel: Katechismus der christlichen Lehre für die evangelisch-protestantische Kirche, insbesondere in Rheinheffen.

Note 7. Das Bergisch-Märkische in der Ausgabe mit Noten nach Regierungs-Bekanntmachung vom 5. August 1875.

II. Deutsche Sprache.

- 1) Fibel.
- 2) Haesters, Deutsches Lesebuch für Mittelklassen.
- 3) Haesters, Deutsches Lesebuch für Oberklassen.
- 4) Wandfibel (Lehrwandtafel).
- 5) Sezkaften mit großen Buchstaben.

III. Rechnen mit Raumlehre.

- 1) Haesters, Rechenbuch für Unter-, Mittel- und Oberklassen
oder
Diesterweg-Langenberg, Rechenbuch.
- 2) Rechenmaschine.
- 3) Metrischer Lehrapparat.
- 4) Holzmodelle der zu berechnenden Körper.

IV. Realien.

- 1) 2 schwarze Wandtafeln, die erste auf der einen Seite mit doppelten Linien und auf der anderen Seite mit Notenlinien versehen, die zweite auf der einen Seite in kleine Quadrate (für den Handarbeitsunterricht) eingetheilt, mit Kreide, Kreidekasten, Schwamm und Wasserbecken.
- 2) Wandkarte vom Fürstenthum Birkenfeld.
- 3) Wandkarte von Deutschland.
- 4) Wandkarte von Europa.
- 5) Wandkarte von Palästina.
- 6) Planigloben.
- 7) Globus.

- 8) Abbildungen fremder Thiere und Pflanzen (von Schreiber in Eßlingen).
- 9) Thermometer.
- 10) Polack, Realienbuch.

V. Fertigkeiten.

- 1) Schreibvorlagen.
- 2) Zeichenvorlagen.
- 3) Kreidezirkel.
- 4) Tafellineal.
- 5) Rechtwinkliges Dreieck.
- 6) Geige.
- 7) Liederbuch (Lieder für Schule und Haus, herausgegeben vom Oldenburgischen Lehrerverein).
- 8) Springgestell (Springel) mit Springseil und Springbrettern.
- 9) Eisene und hölzerne Schwing- und Springstäbe.
- 10) Nährahmen auf einem Schraubstock mit rother Schnur und großer Hornnadel,
und andererseits die Kinder mit den in dem nachstehenden Verzeichniß der nothwendigen Lernmittel der Schüler der Volksschulen aufgeführten Lernmitteln, für deren Anschaffung die Eltern oder Vertreter der Kinder und bei deren Unvermögenheit die Gemeinden zu sorgen haben.

V e r z e i c h n i ß

der nothwendigen Lernmittel der Schüler der Volksschulen.

- 1) Die vorgeschriebenen Schulbücher (biblische Geschichte, Katechismus, Bibel, Gesangbuch, Lesebuch⁸), Rechenbuch, Realienbuch, Liederbuch).
- 2) Schiefertafel nebst Griffel und Schwamm.
- 3) Schreibhefte für die einzelnen Lehrgegenstände mit der der Unterrichtsstufe entsprechenden Lineatur (2 Schönschreibhefte für deutsche und lateinische Schrift, Heft für orthographische Uebungen, 2 Aufsatzhefte, Rechenheft, Zeichenheft).

- 4) Volksschulatlas.
- 5) Lineal mit metrischer Eintheilung.
- 6) Winkelmaß.
- 7) Zirkel.

Note 8. Durch Bekanntmachung der Regierung, betreffend Einführung eines neuen Lesebuchs in den Volksschulen des Fürstenthums vom 19. März 1881 ist angeordnet:

An Stelle des bisher in den Volksschulen des Fürstenthums in Gebrauch gewesenen Haesters'schen Lehr- und Lesebuchs sind mit dem zu Ostern 1891 beginnenden Schuljahre die unter Anwendung der neuen Rechtschreibung bearbeiteten, im Verlage von G. D. Bädiker in Essen erschienenen Deutschen Lesebücher für Ober- und Mittelklassen der Volksschulen von G. Richter und A. Haesters in den christlichen Volksschulen des Fürstenthums einzuführen, und zwar in den für beide Confessionen gesonderten Ausgaben.

In denjenigen Volksschulen jedoch, in welchen die Minderheitsconfession im Verhältniß zur Gesamtschülerzahl stark vertreten ist, ist die Ausgabe für Simultanschulen zur Einführung zu bringen, und werden diese Schulen den betreffenden Schulvorständen speciell bezeichnet werden.

Was die Bibel für den ersten Leseunterricht betrifft, so wird den Lehrern freigegeben, mit Zustimmung der Schulinspectoren diejenige zu wählen, welche ihrer Unterrichtsmethode am besten entspricht, zugleich aber auch die neue Rechtschreibung zur Anschauung bringt.

Israelitische Schulen behalten vorerst noch das alte Lesebuch in Gebrauch.

Die Schulvorstände werden angewiesen, Sorge zu tragen, daß die Schüler der Volksschulen baldigst in Besitz der bezeichneten Bücher gelangen, und darauf aufmerksam gemacht, daß der Verleger sich erbotten hat, auf je 100 Exemplare 25 Exemplare gratis abzugeben.

Nicht unwesentlich zur Unterstützung des Unterrichts dienen diejenigen Lehrmittel, die in dem nachstehenden dritten Verzeichniß enthalten sind und den Gemeinden daher zur Anschaffung empfohlen werden.

V e r z e i c h n i s s

der wünschenswerthen Lehrmittel der Volksschulen.

- 1) Bilder zur biblischen Geschichte.
- 2) Bilder zum Anschauungsunterricht (von Wille, Winkelmann, Rehr-Pfeiffer etc.).
- 3) Naturaliensammlungen (von nützlichen und schädlichen Insecten, nuzbaren Pflanzenstoffen, heimathlichen Mineralien).

4) Physikalische Apparate:

- a. zweiarmiger Hebel;
- b. communicirende Gefäße und Haarröhrchen von verschiedener Weite (Springbrunnen von Glas, Aräometer);
- c. Stech- und Saugheber;
- d. gläserne Spritze;
- e. gläserne Saug- (Druck-) Pumpe;
- f. Heronsball;
- g. gläserne Feuerspritze;
- h. doppelt erhabene Glaslinse (Brenn- und Vergrößerungsglas);
- i. Glasprisma;
- k. Magnet;
- l. Electromagnet.
- m. galvanisches Element.

5) Klettergerüst mit senkrechten und schrägen Stangen.

6) Wandtafeln für den Handarbeitsunterricht nach der Schallensfeld'schen Methode. (Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M.)

VII. Bei jeder Volksschule ist vom Lehrer eine Schulregistratur anzulegen, die derselbe in einem besonderen, vom Schulvorstande auf Kosten der Gemeinde anzuschaffenden Schulschränke aufzubewahren hat. In diese Schulregistratur sind aufzunehmen:

1) das Inventar über die in der Schule vorhandenen, auf Kosten der Gemeinden angeschafften oder sonstwie erworbenen (geschenkten) Lehrmittel, Bücher und sonstigen Schulutensilien.

Dasselbe ist von dem Lehrer durch Ab- und Zuschreiben der Ab- und Zugänge stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Beim Wechsel in der Person des Lehrers hat der Schulvorstand an der Hand dieses Inventars den Bestand der Schulrequisite zu prüfen, protokollarisch festzustellen und dem neu eintretenden Lehrer zu übergeben;

- 2) die Schülerverzeichnisse, die für jedes Schuljahr neu aufzustellen sind und zugleich die Censuren und Schulversäumnisse des Vorjahrs enthalten;
- 3) die Schulversäumnißlisten;
- 4) die Pensvertheilung;
- 5) den wöchentlichen Lehr-Nachweis (Wochenbericht);
- 6) die Schulchronik;
- 7) die Schulvisitations-Protokolle mit den darauf erlassenen Bescheiden;
- 8) ein Rescriptenbuch, in das alle das Volksschulwesen betreffenden allgemeinen Erlasse, Vorschriften und Bestimmungen einzutragen sind;
- 9) in überschriebenen Umschlägen die die Schule oder die Schulstelle betreffenden besonderen amtlichen Erlasse oder Verfügungen.

Bei jeder Jahreschlußprüfung und bei außerordentlichen Schulvisitationen hat der Lehrer die Schulregistratur aufzulegen und der Localschulinspector oder sonstige Visitator Inventar, Schülerverzeichniß, Schulversäumnißlisten, Rescriptenbuch, sowie Pensvertheilung und Lehrnachweis zu revidiren, und daß dies geschehen, durch Namensunterschrift am Rande der letzten Seite unter Angabe des Datums zu befunden.

VIII. Die im Vorstehenden getroffenen Bestimmungen, mit Einschluß derjenigen des Lehrplanes, gelten, soweit anwendbar und soweit nicht für einzelne drei- und mehrklassige Schulen in den für sie aufgestellten und genehmigten speciellen Lehrplänen etwas Anderes vorgeschrieben ist, für alle Volksschulen und die ihnen gleichstehenden Privatschulen des Fürstenthums.

Durch einen der Regierung mitzutheilenden Beschluß des Schulvorstandes kann der Unterricht in den zweiklassigen Volksschulen der Landgemeinden dahin beschränkt werden, daß — unter Freilassung der Mittwoch- und Samstag-, bezw. Dienstag- und Freitag-Nachmittage —

1) im Sommerhalbjahr die Schüler der Oberklasse täglich von 7—11 Uhr, und die der Unterklasse, soweit sie der Mittelstufe angehören, von 7—10 Uhr, und soweit sie der Unterstufe angehören, von 10—11 und von 1—3 Uhr Unterricht erhalten.

2) im Winterhalbjahr die Schüler der Oberklasse von 8—11 und von 1—4 Uhr, und die Schüler der Unterklasse, soweit sie der Mittelstufe angehören, am Vormittage von 8—10 und am Nachmittage 2 Stunden in der Zeit von 1—4 Uhr, und soweit sie der Unterstufe angehören, am Vormittage von 10—11 und an den Tagen mit freien Nachmittagen auch von 11 bis 12 Uhr und am Nachmittage 1 Stunde in der Zeit von 1—4 Uhr unterrichtet werden.

Die Stundenvertheilung ist die Seite 60 vorgeschriebene, außer bei der Oberklasse für das Wintersemester, wofür die im Lehrplan Seite 57 und 58 gegebene maßgebend bleibt.

Im Uebrigen bleibt es der Regierung vorbehalten, in zweiklassigen Schulen, für welche diese Einrichtung beschlossen wird, die Lehrer der Oberklasse im Sommerhalbjahre mit der Ertheilung des Unterrichts für die Schulen der Unterstufe in einigen Nachmittagsstunden zu beauftragen.⁹⁾

Die Regierung spricht dabei die Erwartung aus, daß die Bestimmungen sub I—VIII genau beachtet und befolgt werden, und vertraut namentlich, daß die Lehrer des Fürstenthums mit voller Hingabe sich ihrer Aufgabe widmen und das durch den Lehrplan gesteckte Lehrziel zu erreichen sich bemühen, daß Eltern und Gemeinden sie bei ihrer schweren Aufgabe, insbesondere auch nach der erziehlichen Seite hin kräftig und treu unterstützen, und daß durch das gemeinsame Zusammenwirken von Lehrern, Eltern, Gemeinden, Schulvorständen und Localschulinspectoren und die nicht fehlende Unterstützung der Regierung es gelingen werde, die Volksschulen des Fürstenthums zum Wohle und Segen desselben auf den

Stand zu bringen und auf demselben zu erhalten, der den gesteigerten Anforderungen unserer Zeit entspricht und die Jugend befähigt, den täglich schwerer werdenden Kampf um's Dasein erfolgreich zu bestehen.

Note 9. Regierungs-Bekanntmachung vom 11. März 1887, betreffend einen Zusatz zu der Regierungs-Bekanntmachung vom 10. Januar 1885 wegen Einführung eines Lehrplans für die einklassigen Volksschulen des Fürstenthums Birkenfeld.

Lehrplan

für die einklassigen Volksschulen des Fürstenthums
Birkenfeld.

I. Religion.

A. Evangelischer Religionsunterricht.

a. Zweck und Lehrziel. Die Aufgabe des evangelischen Religionsunterrichts ist die Einführung der Kinder in das Verständniß der heiligen Schrift und das Bekenntniß der Gemeinde, damit dieselben befähigt werden, die heilige Schrift selbständig zu lesen und an dem kirchlichen Leben, sowie dem Gottesdienste der Gemeinde lebendigen Antheil zu nehmen.

b. Lehrgang und Vertheilung des Lehrstoffs.

Unterstufe: In der Unterstufe kommen folgende biblische Geschichten in der Weise zur Behandlung, daß dieselben vom Lehrer thunlichst unter Benutzung passender bildlicher Darstellungen in einfacher, anschaulicher, dem Fassungsvermögen der Kinder entsprechender Form in möglichst genauem Anschluß an das Bibelwort frei erzählt und so den Kindern eingeprägt werden.

1) Die Schöpfung. 2) Der Sündenfall. 3) Cain und Abel. 4) Die Geschichte Joseph's. 5) Geburt Mo-

jes. 6) Geburt Jesu Christi. 7) Zwölfjähriger Jesus im Tempel. 8) Jüngling zu Nain. 9) Jesus auf Golgatha. 10) Auferstehung. 11) Himmelfahrt. 12) Pfingstfest.

Die Kinder werden angeleitet, auf einfache Fragen nach dem Inhalte der Erzählung zu antworten und einzelnes nachzuerzählen, haben sich auch zunächst durch Vor- und Nachsprechen kleine leichtverständliche Bibelverse und Gebete, sowie folgende Kirchenlieder anzueignen: 1) Ach bleib mit deiner Gnade. 2) Unsern Ausgang segne. 3) Nun danket alle Gott. 4) Wach auf mein Herz.

Mittelstufe. In der Mittelstufe werden bei im Wesentlichen gleicher Behandlungsweise, jedoch mit größeren Anforderungen an das freie — nicht wörtliche — Wiedererzählen, die in der Unterstufe vorgekommenen biblischen Geschichten wiederholt, erweitert und vermehrt. Da die Mittelstufe mit der Oberstufe zusammen unterwiesen wird, so hat der Lehrer hierauf in der ganzen Behandlungs- und namentlich in der Erzählungsweise gebührende Rücksicht zu nehmen und die Anforderungen an das Verständniß und Gedächtniß der Kinder mit deren fortschreitender Entwicklung allmählig zu steigern. Während der 6 jährigen Dauer des Unterrichts dieser beiden Abtheilungen sind sämtliche Geschichten dreimal durchzunehmen, wöchentlich also etwa zwei. Als Ziel für die Kinder der Mittelstufe wird festgesetzt, daß dieselben beim Uebertritt in die Oberstufe außer den für die Unterstufe bezeichneten Geschichten folgende Geschichten des Lehrbuchs innehaben:

a. aus dem alten Testament:

- 1) Sündfluth.
- 2) Abraham.
- 3) Gericht über Sodom und Gomorra.
- 4) Abrahams Söhne.
- 5) Abrahams Prüfung.
- 6) Isaaks Söhne.
- 7) Jacob und Laban.
- 8) Der Auszug Israels.

- 9) Zug in der Wüste.
- 10) Die Gesetzgebung.
- 11) Moses' letzte Tage und Ende.
- 12) Josua.
- 13) Gideon.
- 14) Ruth.
- 15) Eli Samuels Jugend.
- 16) Sauls Wahl und Salbung.
- 17) Sauls Verwerfung. Davids Berufung.
- 18) David und Goliath.
- 19) Davids Freundschaft mit Jonathan.
- 20) Davids Flucht.
- 21) David König von Israel.
- 22) Absalon.
- 23) Der König Salomo.
- 24) Elias.
- 25) Tobias.

b. aus dem neuen Testament:

- 1) Johannes des Täufers Geburt.
- 2) Die Weisen aus dem Morgenland.
- 3) Die ersten Jünger. Hochzeit zu Kana.
- 4) Petri Fischzug. Der Sichtbrüchige.
- 5) Hauptmann von Kapernaum.
- 6) Jesus stillt den Sturm. Jairus' Tochterlein.
- 7) Speisung der 5000. Petrus auf dem Meere.
- 8) Das kananäische Weib. Der Taubstumme.
- 9) Jesus der Kinderfreund.
- 10) Der barmherzige Samariter. Maria und Martha.
- 11) Der verlorene Sohn.
- 12) Der reiche Mann und der arme Lazarus.
- 13) Auferweckung des Lazarus.
- 14) Die 10 Aussätzigen. Der Blinde. Zachäus.
- 15) Die Salbung. Einzug in Jerusalem.
- 16) Die Fußwaschung. Das heilige Abendmahl.
- 17) Jesus in Gethsemane.
- 18) Die Gefangennehmung.

- 19) Jesus vor dem hohen Rath.
- 20) Petrus' Verleugnung. Judas' Ende.
- 21) Jesus vor Pilatus und Herodes.
- 22) Verurtheilung.
- 23) Begräbniß.
- 24) Stephanus' Tod.
- 25) Pauli Befehrung.

Die im Katechismus mit Sternchen bezeichneten Sprüche, auf die einzelnen Jahre vertheilt, sowie die zehn Gebote, das Glaubensbekenntniß, das Vaterunser sind zu lernen. Die Lieder der Unterstufe sind zu wiederholen und folgende Kirchenlieder:

- 1) Dies ist der Tag, den. 2) Vom Himmel hoch.
- 3) Nun laßt uns geh'n und. 4) Auf Christi Him-
melfahrt. 5) Wer nur den lieben Gott. 6) In
allen meinen Thaten. 7) Nun ruhen alle Wälder,
nach kurzer Besprechung vollständig einzuprägen.

Oberstufe. Sämmtliche biblische Geschichten des Lehrbuchs sind in zwei Jahren durchzunehmen, und zwar in den unpaarzahligen Jahren die des alten, in den paarzahligen die des neuen Testaments.

Die Geschichten sind so zu behandeln, daß die Hauptpersonen und Hauptmomente der ganzen heiligen Geschichte im Zusammenhang zur Darstellung kommen und namentlich aus denjenigen des neuen Testaments ein anschauliches Lebensbild Jesu Christi gewonnen wird.

Die nöthigen geographischen Mittheilungen werden durch Vorzeigen auf der Karte von Palästina unterstützt.

An die Geschichte der Apostel schließt sich nach Anleitung des Anhangs zum Katechismus eine kurze Geschichte der Ausbreitung des Christenthums in Deutschland und der deutschen Reformation.

Der Katechismusunterricht vertheilt sich so auf zwei Jahre, daß in den unpaarzahligen Jahren die Sitten-, in den paarzahligen die Glaubenslehre nach dem eingeführ-

ten Lehrbuche durch Heranziehen und Erklärung von bibli-
schen Geschichten, Bibelsprüchen und Liederverse, jedoch
ohne Ueberladung des Gedächtnisses, durchgenommen wird.

Von Kirchenliedern sind zu memoriren:

- 1) Wie soll ich Dich empfangen.
- 2) O Haupt voll Blut und Wunden.
- 3) Jesus meine Zuversicht.
- 4) O heil'ger Geist, fehr bei uns ein.
- 5) Ein feste Burg.
- 6) Wie groß ist des Allmächt'gen.
- 7) Was Gott thut, das ist.
- 8) Aus tiefer Noth schrei ich.
- 9) Befiehl du deine Wege.
- 10) Allein Gott in der Höh'.
- 11) Lobe den Herrn, den mächtigen.

Dem Memoriren muß die Erklärung und die Uebung
im sinngemäßen Vortrag derselben vorangehen. Außerdem
sind auf dieser Stufe zu behandeln, aber nicht zu memoriren:

- 1) Wachtet auf, ruft uns.
- 2) Wie schön leucht' uns der Morgenstern.
- 3) Mir nach spricht Christus, unser Held.
- 4) O Gott, du frommer Gott.
- 5) Schmücke dich, o liebe Seele.
- 6) Wer weiß, wie nahe mir mein Ende.
- 7) Auf Gott und nicht auf meinen Rath.
- 8) Ich habe nun den Grund gefunden.
- 9) Christus, der ist mein Leben.

Die Kirchenlieder sind nach dem Kirchenjahr geordnet zu
behandeln, um den Kindern das christliche Kirchenjahr in
seinen Zeiten und Festen zum Verständniß zu bringen.
Bei der Behandlung des Kirchenliedes ist zugleich der dem-
selben zu Grunde liegende Bibelspruch oder Schriftabschnitt
hervorzuheben oder die Situation, aus welcher das Lied
entsprungen ist, darzulegen, sodann nach Beseitigung der
sprachlichen und der sachlichen Schwierigkeiten der Zusam-
menhang der einzelnen Verse anzudeuten und endlich über
die bedeutendsten Dichter der evangelischen Kirche das Wich-
tigste mitzutheilen.

Ergänzt und erweitert wird der biblische Unterricht durch
das Lesen und kurze Erklären zusammenhängender Ab-
schnitte der heiligen Schrift, welche hauptsächlich aus den

Psalmen und prophetischen Büchern des alten Testaments, sowie aus der Apostelgeschichte und den leichteren Briefen des neuen Testaments zu wählen sind.

B. Katholischer Religionsunterricht.

a. Zweck und Lehrziel. Der katholische Religionsunterricht bezweckt, den Kindern durch allseitige und gleichmäßige Entwicklung ihrer geistigen Kräfte, Anregung ihres Gemüthes und Gewöhnung ihres Willens eine sittlich religiöse Bildung zu vermitteln.

b. Lehrgang und Vertheilung des Lehrstoffes.

In der Unterstufe ist der Religionsunterricht wesentlich geschichtlich.

Der Lehrer erzählt in einfacher Sprache, anschaulich und lebendig folgende Geschichten:

- 1) Die Schöpfungsgeschichte. 2) Der Sündenfall.
- 3) Kain und Abel. 4) Die Sündfluth. 5) Die Geschichte Josephs.
- 6) Die Jugendgeschichte Jesu. 7) Die Taufe Jesu. 8) Die Hochzeit zu Kana.
- 9) Jesus reinigt den Tempel. 10) Jesu Leiden, Tod, Auferstehung und Himmelfahrt.

An diese Geschichten werden Belehrungen über die Eigenschaften Gottes, den hl. Schutzengel, die Pflichten, welche den Kindern obliegen, ihr Betragen in und außer dem Hause, in Kirche und Schule und über die Bedeutung der kirchlichen Hauptfeste geknüpft.

Die Kinder lernen das hl. Kreuzzeichen, das Vaterunser, die zehn Gebote und ein Gebet zum hl. Schutzengel.

Mittelstufe. Im ersten Jahre wird nach dem kleinen Diöcesan-Katechismus die Lehre von den Gnadenmitteln (III. Hauptstück), im zweiten die Lehre von den Geboten (II. Hauptstück), im dritten die Lehre von dem Glauben (I. Hauptstück) durchgenommen.

In der biblischen Geschichte werden (nach der kleinen biblischen Geschichte von Dr. J. Schuster) im ersten

Schuljahre, und zwar im Sommerhalbjahr die Nummern 1—12 des alten Testaments und im Winterhalbjahr die Nummern 1—15 des neuen Testaments behandelt. Im zweiten Jahre werden die bereits gelernten biblischen Geschichten wiederholt, erweitert und noch fester eingepägt. Der Kreis derselben wird vermehrt durch die Nummern 15—26 des neuen Testaments und die Nummern 12—24 des alten Testaments. Im dritten Jahre werden die noch übrigen Lectionen durchgenommen. Dabei werden im Sommerhalbjahre alle Nummern des alten Testaments, im Winterhalbjahre alle des neuen Testaments statarisch gelesen und so ihrem Inhalt nach die sämmtlichen Geschichten des Handbuchs im Zusammenhange dem Gedächtniß der Kinder fester eingepägt.

Die Gebete, die in der Unterstufe gelernt wurden, werden im I. Jahre wiederholt und die hl. Sakramente, der Engel des Herrn und das Gebet „Unter deinem Schutze etc.“ hinzugelernt. Im II. Jahre lernen die Kinder die 5 Gebote, die 8 Seligkeiten und die 7 leiblichen und die 7 geistlichen Werke der Barmherzigkeit; im III. Jahre das apostolische Glaubensbekenntniß, das Morgen- und das Abendgebet, die Gebete vor und nach dem Essen, die gute Meinung und die 6 Stücke, welche zur Seligkeit zu wissen nothwendig sind, nach Seite VI, VII, VIII und XVI des Katechismus, fest und unverlierbar auswendig.

Oberstufe. Unter Zugrundelegung der biblischen Geschichten von Dr. H. Schuster oder von J. J. H. Schumacher als Handbücher werden im I. Jahre im neuen Testamente die Lectionen bis zum III. Osterfeste, im alten Testamente bis zu Josua (S. 50 nach Schumacher, S. 46 nach Schuster) durchgenommen. Im großen Katechismus lernen die Kinder die Lehre von den Geboten (II. Hauptstück).

Im II. Jahre werden behandelt im neuen Testamente die Lectionen vom III. Osterfeste an bis S. 104 nach Schumacher, bezw. S. 82 nach Schuster, im alten Testamente

von Josua bis S. 100 nach Schumacher, bezw. S. 72 nach Schuster.

Im Katechismus wird die Lehre von dem Glauben (I. Hauptstück) durchgenommen.

Im letzten Jahre lernen die Kinder im Katechismus die Lehre von den Gnadenmitteln (III. Hauptstück), und werden die übrigen Lectionen der biblischen Geschichte des alten und neuen Testaments vollständig durchgenommen.

Die Gebete, welche auf der Unter- und Mittelstufe gelernt wurden, werden in jedem Jahre wiederholt und dazu werden hinzugelernt im ersten Jahre Glaube, Hoffnung, Liebe, Reue und Vorsatz (S. XI und XII), im zweiten ein Gebet für die Eltern, im dritten die Geheimnisse des Rosenkranzes.

Beim Katechismusunterricht muß der Lehrer zunächst Fragen und Antworten vorlesen, erklären und so den Kindern einigermaßen zum Verständniß bringen, und sodann die Antworten wörtlich memoriren lassen.

Die Behandlung der biblischen Geschichten erfolgt in der Weise, daß dieselben vom Lehrer vorerzählt und unter Anknüpfung einer genauen geographischen Beschreibung Palästina's erläutert und sodann memorirt und repetirt und gelesen werden.

Aus der Kirchengeschichte werden einige wichtigere Begebenheiten, insbesondere die Ausbreitung des Christenthums, herangezogen. Es wird das Kirchenjahr erklärt und im Anschluß an dasselbe das Kirchenlied, und zwar in der Mittelstufe mit je 3 und in der Oberstufe mit je 5 Liedern, im Schulhalbjahr durchgenommen, eingeübt und wo möglich auch memorirt.

In jedem Monat werden von der Mittelstufe und von der Oberstufe zwei Sprüche fest und unverlierbar auswendig gelernt.

C. Israelitischer Religionsunterricht.

a. Zweck und Lehrziel. Der israelitische Religions-

unterricht in der Volksschule soll die Kinder, soweit die Fassungskraft derselben reicht, mit allen Lehren der israelitischen Religion bekannt machen und derart ertheilt werden, daß das Herz sich öffne, um die Lehren des Heils in sich aufzunehmen, und der Geist befähigt werde, die Glaubenslehren soweit als möglich mit der Vernunft zu begründen. Dies geschieht vorzugsweise durch vollständige Bekanntmachung mit den 24 Büchern der heiligen Schrift, sowohl des historischen als des didactischen Theils.

b. Lehrgang und Vertheilung des Lehrstoffes.

Unterstufe. Der Lehrer erzählt den Kindern folgende Geschichten aus dem ersten Buch Moses: 1) Die Schöpfung, 2) Die erste Sünde, 3) Kain und Abel, 4) Noah, 5) Abraham, 6) Joseph, unter Anknüpfung der daraus sich ergebenden, der Fassungskraft der Kinder entsprechenden Lehren.

Im zweiten Jahre wird mit dem zum Verständniß der hebräischen Gebete und des beim öffentlichen Gottesdienst in der Ursprache vorzulesenden Pentateuch erforderlichen hebräischen Unterricht als Lese-Unterricht begonnen.

Mittelstufe. Die biblische Geschichte wird (nach dem Lehrbuch der biblischen Geschichte von Jac. Auerbach) im ersten Jahre von der Schöpfung bis zu Josuas Tode; im zweiten Jahre von den Richtern bis zum Tempelbau und im dritten Jahre von der Theilung des Reiches bis zur Zerstörung des Reiches und des Tempels behandelt, unter möglichster Vermeidung des Auswendiglernens.

In der Religionslehre (nach dem Katechismus von Herrheimer) werden mit steter Beziehung auf die biblische Geschichte im ersten Jahre passende Bibelverse und Sprüche auswendig gelernt, im zweiten und dritten Jahre die Glaubenslehren, die zehn Gebote, Sabbath, Festtage und Ceremonien behandelt.

Der hebräische Unterricht wird im ersten und zweiten Jahre als Lese-Unterricht fortgesetzt; im dritten Jahre

wird mit Uebersetzen der leichteren Gebete und ausgewählter historischen Stücke aus dem Pentateuch begonnen.

Oberstufe. In der biblischen Geschichte wird der Unterricht von der babylonischen Gefangenschaft bis zu den Makkabäern fortgesetzt unter Wiederholung der früheren Abschnitte in Gemeinschaft mit der Mittelstufe. Im letzten Schuljahre wird die nachbiblische Geschichte nach Anleitung des Anhangs zum Lesebuch für die Oberklasse durchgenommen.

In der Religionslehre wird die Pflichtenlehre behandelt und zugleich mit der Mittelstufe die Glaubenslehre wiederholt. Im letzten Schuljahre werden die Kinder nach dem vorgeschriebenen Leitfaden zur Confirmation vorbereitet.

Der hebräische Unterricht wird mit größerer Berücksichtigung der Grammatik fortgesetzt. Es werden sämtliche hebräische Gebete und die wichtigsten Stücke aus dem Pentateuch übersetzt.

Alle Lieder, die in der Synagoge bei dem Gottesdienste gesungen werden, sind einzuüben.

II. Deutsche Sprache.

a. **Zweck und Lehrziel.** Durch den die Sprach-, Schreib- und Lese-Übungen mit Einschluß der Grammatik befassenden Unterricht in der deutschen Sprache sollen die Kinder die Fertigkeit im richtigen mündlichen und schriftlichen Gedankenausdruck erlangen und namentlich befähigt werden, fließend und mit Verständniß verrathendem Ausdruck zu lesen, sauber, deutlich, geläufig und orthographisch und grammatisch richtig zu schreiben und einfache Briefe und Erzählungen, sowie kleine Aufsätze aus ihrem Gesicht- und Erkenntnißkreise, namentlich die wichtigsten Geschäftsaufsätze, sprachrichtig anzufertigen.

Dabei ist fortwährend im Auge zu behalten, daß den Kindern aus dem gesammten Lehr- und Lesestoff in gründlicher und nachhaltiger Weise ein entsprechendes Maaß nützlicher Kenntnisse beigebracht und auf ihr Gemüth und

ihren Willen anregend und bildend eingewirkt werde, damit in ihnen die Liebe zu Gott, Menschen und Vaterland, Ehrerbietung und Treue gegen den Kaiser und den Landesherren, sowie Achtung vor dem Gesetz und Gehorsam gegen die Obrigkeit lebendig wird.

b. Lehrgang und Vertheilung des Lehrstoffes.

Unterstufe. Nach den ersten Sprechübungen beginnen mündliche Uebungen im Zerlegen von Sätzen in Wörter, von Wörtern in Silben, von Silben in Laute und Zusammensetzen von Lauten zu kleinen ein- und mehrsilbigen Wörtern. Daneben gehen Vorübungen zum Schreiben her, die an der Schul- und auf der Schiefertafel vorgenommen werden und im Nachbilden sowohl gerader Linien in waagrechter, senkrechter und schiefer Richtung, als verschiedener Bogenlinien bestehen.

Nach diesen Uebungen fängt der Schreiblese-Unterricht an, bei welchem Schreiben und Lesen gleichzeitig und in Verbindung mit einander gelehrt werden. Der Unterricht nimmt nach der Schwierigkeit der schriftlichen Darstellung der Lautzeichen seinen Gang, bringt jedesmal den neu vorgeführten Buchstaben mit den bereits bekannten in Verbindung und schreitet so allmählig weiter, bis alle Buchstaben eingeübt sind. Vorerst sind die Kinder nur mit der Schreibschrift bekannt zu machen, und erst, nachdem eine ziemliche Fertigkeit im Lesen derselben erreicht ist, mit der deutschen Druckschrift.

Es ist dabei auf reine Aussprache der Laute und möglichst formgerechte Buchstabenbildung, sowie darauf zu achten, daß die Kinder nur schreiben, was sie lesen können und verstehen.

Im ersten Schuljahre sollen die Kinder dahin gebracht werden, daß sie leichte Wörter und kleine Lesestücke zusammenhängend und richtig lesen und richtig abschreiben können.

Im zweiten Schuljahre werden die Uebungen im

Lesen der deutschen Druckschrift bis zur Absolvierung der Fibel fortgesetzt. Durch kurze Besprechungen mit eingestreuten Fragen werden die Kinder zum Verständniß der Lesestücke gebracht und zu einer entsprechenden Betonung angeleitet. Das Schreiben läuft dem Lesen parallel und besteht im Abschreiben und im Nachschreiben von Vorgesprochenem. Es kann von jetzt an auch mit Feder und Tinte geschrieben werden. Besondere Übungen betreffen die Silbentheilung (Sprechsilben) der Wörter, Dehnung und Schärfung, Gebrauch der zusammengesetzten Buchstaben: pf, sp, qu, u. s. w., der großen Anfangsbuchstaben beim ersten Worte eines Satzes und bei jedem Worte, welches ein Ding bezeichnet.

Am Ende des zweiten Schuljahres sollen die Kinder zusammenhängende Sprachstücke richtig lesen und kurze Sätze nicht nur ab-, sondern auch selbständig aufschreiben können.

Kurze und leichte, dem Verständniß und der Gedächtniskraft der Kinder angemessene Gedichte und Liederverse werden auswendig gelernt.

Mittelstufe. Die Kinder dieser Stufe werden im ersten Jahre mit den lateinischen Druckbuchstaben bekannt gemacht und im Lesen der lateinischen wie der deutschen Schrift fleißig geübt. In den zwei folgenden Jahren wird durch fortgesetzte Übung das Lesen zur vollen Sicherheit und Fertigkeit gebracht, wobei der Interpunktion und der Betonung besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden ist. Durch kurze Besprechung und Abfragen des Inhalts wird das Gelesene erläutert. Das Wiedererzählen wird geübt; Gedichte und kleine prosaische Stücke werden memorirt.

Als Übungen in der Orthographie ¹⁰⁾ dienen: Abschreiben behandelter Lesestücke, Niederschreiben von Auswendig-gelerntem, Buchstabiren und Nachschreiben kleiner Dictate. Dabei sind die Kinder mit den einfachsten Regeln der Rechtschreibung bekannt zu machen.

Aus der Grammatik kommt zur Behandlung: der nackte und erweiterte einfache Satz und Unterscheidung der

Haupt-, Eigenschafts-, Zeit-, Für-, Umstands- und Verhältnißwörter; Geschlecht, Zahl und Declination der Hauptwörter, Hauptzeitformen der Zeitwörter, Steigerung der Eigenschaftswörter.

Die stilistischen Uebungen bestehen im schriftlichen Wiedergeben leichter Erzählungen, kleiner Briefe und einfacher Beschreibungen.

Beim Uebertritt zur Oberstufe müssen die Kinder befähigt sein: ganze Sprachstücke in gebundener und ungebundener Rede, in deutscher und lateinischer Schrift ohne Anstoß und sinnrichtig zu lesen, ein einfaches Dictat richtig aufzuschreiben und ein nach Form und Inhalt leichtes Sprachstück selbständig niederzuschreiben.

Oberstufe. Die Uebungen im Lesen werden durch Lesen ganzer Sprachstücke in Prosa und Poesie in deutscher und in lateinischer Schrift und Wiedergabe des Inhalts derselben fortgesetzt. Damit wird freier Vortrag von Liedern und Gedichten, namentlich solcher, welche an die vaterländische Geschichte und Sage sich anschließen, nach vorhergegangener Einführung in das Verständniß derselben verbunden.

In der Grammatik kommen unter Wiederholung des Pensums der Mittelstufe zur Behandlung: der zusammengesetzte und der zusammengesetzte Satz; Wortlehre; die zehn Redetheile; Declination und Conjugation; richtige Anwendung der Verhältniß- und Bindewörter.

In der Orthographie wird die stufenweise Uebung im Richtigschreiben der Wörter fortgesetzt. Die nöthigen orthographischen Regeln werden aus Beispielen entwickelt und durch Dictate und freie schriftliche Arbeiten eingeübt. Die verschiedene Schreibweise gleich- und ähnlichlautender Wörter wird eingehend behandelt und das Setzen der Interpunctiionszeichen geübt.

Die Stilübungen bestehen im Niederschreiben vorgelegener Erzählungen, in Beschreibungen, Umschreibungen,

Briefen, Anfertigung von Briefadressen und gewöhnlichen Geschäftsaufträgen (Rechnungen, Quittungen, Schuldscheinen, Anzeigen, Zeugnissen) nach gegebenen Mustern.

Alle 14 Tage wird von den Kindern unter Angabe des Datums ein schriftlicher Aufsatz sauber in's Heft eingetragen, den der Lehrer nach sorgfältiger Correctur mit farbiger Tinte unter Bemerkung des Tags der Rückgabe zeitig vor Ablauf des nächsten Einlieferungstermins zurückzugeben hat.

Auf der Oberstufe müssen die Kinder dahin gebracht werden, daß sie schwierigere Sprachstücke, deren Inhalt ihrem Lebenskreise nicht allzufern liegt, leicht und mit Ausdruck vom Blatt lesen, Dictate dieser Art fehlerfrei niederschreiben und auch größere Sprachstücke richtig wiedergeben können.

Uebrigens hat sich der deutsche Sprachunterricht nicht auf die dafür ausdrücklich angelegten Stunden zu beschränken, sondern es soll jede Unterrichtsstunde in dem Sinne eine Sprachstunde sein, daß der Lehrer bei sich und den Schülern auf Reinheit der Aussprache, sowie auf Vollständigkeit und Correctheit des Ausdrucks mit größter Consequenz und Sorgfalt zu halten hat.

Note 10. Durch Bekanntmachung der Regierung, betreffend Einführung des neuen preussischen Regelbuchs für die Rechtschreibung in den öffentlichen Unterrichts-Anstalten des Fürstenthums, vom 28. Januar 1881 ist mit Höchster Genehmigung bestimmt, daß das neue preussische Regelbuch für die deutsche Rechtschreibung mit dem zu Ostern d. J. beginnenden Schuljahre in den öffentlichen Unterrichts-Anstalten des Fürstenthums einzuführen ist. Das Werkchen, dessen vollständiger Titel lautet: „Regeln und Wörter-Verzeichnis für die deutsche Rechtschreibung zum Gebrauch in den preussischen Schulen. Herausgegeben im Auftrage des königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,“ ist in der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin erschienen und kostet cartonnirt 15 Pfennig.

Bezüglich der Benutzung des Regelbuchs in den Volksschulen haben die Local-Schulinspectoren sich mit den Lehrern ihrer Inspection darüber zu vereinbaren, wie es mit den bei Anwendung desselben vermehrten Uebungen, auch hinsichtlich der hierzu erforderlichen Zeit, zu halten sei, sowie darüber, ob etwa die älteren Jahrgänge der Schüler einklassiger Volksschulen bei der bisher von ihnen eingeübten Schreibweise zu belassen seien.

III. Rechnen ¹¹⁾ (nebst Raumlehre).

a. Zweck und Lehrziel. Durch den Rechenunterricht sollen die Kinder zu selbständiger und sicherer Lösung der im gemeinen Leben vorkommenden, nicht allzuverwickelten Rechen-Aufgaben befähigt und im klaren Denken und Sprechen geübt werden.

In der auf den Zeichenunterricht sich stützenden Raumlehre bildet die Fähigkeit zur Ausmessung und Berechnung des Flächenraums und Körperinhaltes für den Bedarf des bürgerlichen Lebens das Ziel.

b. Lehrgang und Vertheilung des Lehrstoffs.

Unterstufe. Im ersten Schuljahre werden die vier Species im Zahlenkreise von 1—10 mündlich wie schriftlich durchgenommen.

Es wird vorzugsweise das Kopfrechnen als Grundlage des Tafelrechnens geübt und das schriftliche Rechnen nur zur Wiederholung und Einprägung des mündlich Geübten angewandt.

Nachdem die Entstehung der Zahlen unter Zuhilfenahme von Anschauungsmitteln (Strichen, Punkten, Kugeln, Nüssen etc.) durch Zusammenlegen von Einheiten gezeigt ist und die Kinder so deren Bedeutung kennen und dieselben schreiben gelernt haben, werden im 2. Schuljahre die Uebungen, allmählig fortschreitend, bis 100 ausgedehnt. Das Einmaleins wird entwickelt und geübt. Die Begriffe von Einern und Zehnern sind klar zu machen und Uebungen im Schreiben zweistelliger Zahlen anzustellen.

Mittelstufe. Im ersten Jahre werden die vier Species im Zahlenraume bis 1000, das Zerlegen der Zahlen in Hunderter, Zehner und Einer, das Lesen und Schreiben dreistelliger Zahlen und Einmaleins und Einsineins bis zu völliger Sicherheit geübt. Im 2. und 3. Jahre werden diese Uebungen fortgesetzt und auf die vier Rechnungsarten im unbegrenzten Zahlenraume, namentlich die schriftliche Ausführung derselben bis zur vollen Fertigkeit und Sicher-

heit auch bei mehrstelligem Multiplicator und Divisor, die Kenntniß des Zahlensystems, das Lesen und Schreiben viestelliger Zahlen, die Einführung in das Münz-, Maß- und Gewichtssystem und das Rechnen mit mehrfach benannten Zahlen ausgedehnt.

Oberstufe. Die Uebungen der vorigen Stufe werden fortgesetzt und dazu Zeitrechnung, Bruchrechnung (Decimal- und gemeine Brüche, Entstehung, Bedeutung, Kürzen und Gleichnamigmachen derselben; die vier Rechnungsarten in Brüchen), Regeldetri, Gewinn- und Verlust-, Zins- und Theilungsrechnung, Durchschnittsberechnung behandelt.

Im letzten Schuljahre kommt aus der Raumlehre in Verbindung mit dem Zeichenunterricht noch hinzu das Construire, Messen und Berechnen von mit geraden Linien begrenzten Flächen, von Kreisen und regelmäßigen Körpern. Die Kinder sollen dahin gebracht werden, die im bürgerlichen Leben vorkommenden einfachen Preis- und Raumberechnungen zc. selbständig und ohne Hülfsmittel auszuführen.

Note 11. Ueber die Schreibweise mehrstelliger Zahlen ist durch Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Juli 1881 folgende Bestimmung getroffen:

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens in der Schreibweise mehrstelliger Zahlenausdrücke wird hierdurch bestimmt, daß im amtlichen Verkehr in Uebereinstimmung mit der zur Bezeichnung der Maß- und Gewichtszahlen eingeführten Regel (Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. November 1877 — Gesetzblatt Band 8, Seite 463) das Komma ausschließlich zur Abtrennung der Decimalstellen von den Einerstellen anzuwenden, die Abtheilung mehrstelliger Zahlen aber durch die Anordnung derselben in Gruppen zu je 3 Ziffern auch bei Geld- und sonstigen Angaben, insbesondere in den Stats und Rechnungen, zu bewirken ist.

IV. Anschauung.

a. Zweck und Lehrziel. Der Anschauungs-Unterricht verfolgt das Ziel, die Sinnesthätigkeit der Kinder zu schärfen, sie im aufmerksamen Beobachten zu üben, die Vorstellungen, welche sie in die Schule mitbringen, zu klären, zu berichtigen und zu ordnen, neue Vorstellungen in ihnen zu erwecken,

sowie die Fertigkeit im richtigen und zusammenhängenden Sprechen zu entwickeln und zu fördern, endlich auch durch den zur Besprechung kommenden Stoff den Unterricht in den Realfächern vorzubereiten.

b. Lehrgang und Vertheilung des Lehrstoffs.

Unterstufe. Es kommen theils Gegenstände, welche beim Unterricht gegenwärtig, theils solche, welche den Kindern sonst bekannt sind oder ihnen in bildlichen Darstellungen vorgezeigt werden können, zur Betrachtung: Schule, Haus, Garten, Feld, Wiese, Wald, Wasser, Erde, Luft, Himmel, Hausthiere, der Mensch &c.

Für die Mittelstufe und die Oberstufe fällt der Anschauungs-Unterricht fort.

V. Geographie.

a. Zweck und Lehrziel. In dem geographischen Unterricht sollen die Kinder die Erde als Wohnsitz des Menschengeschlechts und Theile des Sonnensystems kennen lernen und durch die Anschauung von Landkarten befähigt werden, auf denselben sich zu orientiren und die in der Schule erlangten geographischen Kenntnisse später selbständig zu erweitern.

b. Lehrgang und Vertheilung des Lehrstoffs.

Unterstufe. Der Unterricht beginnt in der

Mittelstufe. Von der Behandlung des Heimathsorts und seiner nächsten Umgebung ausgehend, schreitet der Unterricht unter Heranziehung der wichtigsten geographischen Grundbegriffe zu derjenigen des Fürstenthums nach Lage, Größe, Grenzen, Bodengestalt und Beschaffenheit, Gewässern, Klima, Producten, Eintheilung &c., dann nach denselben Gesichtspunkten zu derjenigen der angrenzenden und der übrigen Staaten Deutschlands und Europas und übersichtlich auch der übrigen Welttheile, unter beständigem Hinweis auf Karte und Globus, fort.

Weiter kommen zur Betrachtung: der Mond mit seinen

wechselnden Gestalten, die Sonne als Quelle des Lichts und der Wärme, die Bewegungen der Erde, Tag und Nacht, Tageszeiten, das Jahr und dessen Eintheilung in Monate und Wochen, die Jahreszeiten und die verschiedene Länge von Tag und Nacht in denselben, Sonn- und Mondfinsternisse.

Oberstufe. Nach Wiederholung und Erweiterung des Pensums der Mittelstufe folgen: Gestalt und Größe der Erde, Meridiane, Parallelkreise, geographische Ortsbestimmung, Wende- und Polarkreise, Zonen, Uebersicht über die Erdoberfläche: Hauptmeere, Erdtheile.

Deutschland und besonders das Großherzogthum Oldenburg werden ganz eingehend, die übrigen Länder Europas übersichtlich besprochen; von den übrigen Erdtheilen wird nur das Wichtigste und dasjenige durchgenommen, was für uns besondere Bedeutung hat.

Der Unterricht ist in einem zweijährigen Cursus zu absolviren und der Mittel- und Oberstufe in der Weise gleichzeitig zu ertheilen, daß die leichteren Partien jener, die schwereren dieser zufallen.

VI. Geschichte.

a. Zweck und Lehrziel. Durch den Unterricht in der Geschichte soll den Kindern die Kenntniß derjenigen Personen, Handlungen und Ereignisse der geschichtlichen Vergangenheit, welche in hervorragender Weise zur Entwicklung der Völker beigetragen haben, beigebracht und zugleich ihr Gemüth und Character derart gebildet werden, daß sie mit Liebe zum Vaterlande und Herrscherhause, Ehrfurcht vor den Gesetzen und Einrichtungen des Staats und Gemein- und Bürgersinn erfüllt werden, und das göttliche Walten in der Geschichte erkennen.

b. Lehrgang und Vertheilung des Lehrstoffs.

Unterstufe. Auch der geschichtliche Unterricht beginnt erst in der

Mittelstufe und wird, wie der geographische, in dieser und der

Oberstufe gleichzeitig in der Art ertheilt, daß die leichteren Partien der Mittelstufe und die schwereren der Oberstufe zufallen. Es werden dabei unter fortwährender Bezugnahme auf die Geographie und theilweise in Verbindung damit den Schülern die Hauptbegebenheiten aus der älteren, mittleren und neueren Geschichte in einzelnen Bildern durch freien Vortrag in chronologischer Reihenfolge vorgeführt, erläutert und durch Nachlesen, Nacherzählen und Memoriren der Hauptjahreszahlen eingeprägt — unter besonderer Berücksichtigung der deutschen und der oldenburgischen Geschichte.

VII. Naturkunde.

(Naturgeschichte und Naturlehre.)

a. Zweck und Lehrziel. Der Unterricht in der Naturkunde hat die Aufgabe, die Kinder zur aufmerksamen Beobachtung der Natur anzuleiten, ihre Beobachtungsgabe und ihr Denkvermögen zu schärfen, sie zur Erkenntniß der in der Natur herrschenden Ordnung und Gesetzmäßigkeit hinzuführen, ihren Sinn für Naturschönheit zu wecken und dadurch ihr Gemüth zu veredeln, und sie endlich sowohl mit den im Haushalt der Natur vorkommenden Naturkörpern, als auch mit den wichtigsten Naturerscheinungen, physikalischen Gesetzen und Werkzeugen bekannt zu machen, die für das häusliche und gewerbliche Leben von besonderer Wichtigkeit sind.

A. Naturgeschichte.

b. Lehrgang und Vertheilung des Lehrstoffs.

Unterstufe. In der Unterstufe wird die Naturkunde nur insofern berücksichtigt, als im Anschauungs-Unterrichte die Hausthiere, die bekanntesten Feld-, Wald- und Wasserthiere, die gewöhnlichsten Pflanzen im Garten, auf dem Felde und im Walde, sowie auch nützliche Mineralien benannt, vorgezeigt und in einfachster Weise besprochen werden.

Der eigentliche Unterricht, der, soweit möglich, unter steter Vorzeigung der zur Behandlung stehenden Gegenstände in natura oder in Abbildungen zu ertheilen ist, beginnt bei der

Mittelstufe und behandelt im Sommer die wichtigsten einheimischen Pflanzen und Mineralien, sowie solche Thiere, wie Schmetterlinge, Käfer *z.*, welche nur in dieser Jahreszeit zum Vorschein kommen, im Winter die übrigen einheimischen Thiere, besonders die Säugethiere und Vögel.

Bei der Oberstufe wird für Sommer- und Winterhalbjahr das Pensum der vorhergehenden Stufe wiederholt, durch Hinzufügung von ausländischen hauptsächlich hervorragenden Thieren und bekannteren Culturpflanzen (*z.* B. Baumwollenstaude, Kaffeebaum, Zuckerrohr) erweitert und insbesondere auf den Bau des menschlichen Körpers, seine Organe und deren Einrichtungen, sowie auf dasjenige ausgedehnt, was zur Pflege desselben und zur Erhaltung der Gesundheit erforderlich ist.

Bei dem Unterricht in jeder Stufe sind diejenigen einheimischen Gegenstände besonders hervorzuheben, welche durch den Nutzen, den sie für den Menschen haben (*z.* B. Hausthiere, Vögel, Seidenraupe, Getreidepflanzen, Obstbäume, Salz, Kohle), oder durch den Schaden, den sie ihm zufügen (Giftpflanzen *z.*), oder durch die Eigenthümlichkeit ihres Lebens (Schmetterlinge, Trichinen, Bandwurm, Biene, Ameise *z.*) besonderes Interesse erregen und zur Belehrung über Landwirthschaft, Gewerbe und Handel Anlaß bieten.

B. Naturlehre.

Der auf die Oberstufe beschränkte Unterricht in der Naturlehre behandelt in einfacher, auf Anschauung gegründeter Belehrung die wichtigsten im täglichen Leben vorkommenden Naturerscheinungen und physikalischen Werkzeuge, wie: Nebel, Wolken, Thau, Reif, Regen, Gewitter, Vorsichtsmaßregeln beim Gewitter, Blitzableiter, Magnet, Compaß, Telegraph, Telephon, Luftdruck, Barometer, Saug-



und Druckpumpe, Feuerspritze, Winde, Ausdehnung der Körper durch Wärme, Thermometer, Dampfkraft, Kohlensäure, Kohlenoxydgas, Leuchtgas, sowie Einiges vom Licht und vom Schall.

VIII. Schönschreiben.

a. Zweck und Lehrziel. Der Unterricht im Schönschreiben bezweckt die Aneignung einer deutlichen, gefälligen und gewandten Handschrift unter gleichzeitiger Pflege des Sinnes für Sauberkeit, Regelmäßigkeit, Ordnung und Schönheit.

b. Lehrgang und Vertheilung des Lehrstoffes.

Auf der Unterstufe schreiben die Kinder nur auf der Schiefertafel, die mit Doppellinien versehen sein muß, diejenigen Uebungen nach, die vom Lehrer vor den Augen der Kinder auf der Wandtafel entworfen werden, und zwar vom Leichterem zum Schwereren übergehend, zunächst die deutsche Currentschrift nebst Ziffern.

Es ist dabei auf richtiges Sitzen, richtige Haltung der Arme, der schreibenden Hand und des Griffels sorgfältig zu achten und darauf zu halten, daß die Kinder sich stets eines gut gespitzten und hinreichend langen Griffels bedienen.

Erst auf der Mittelstufe beginnen eigentliche Schönschreibstunden unter Benutzung von Feder, Tinte und Papier, wobei die zu übenden Buchstaben unter Innehaltung der genetischen Folge auch zunächst an der Wandtafel entworfen, die einzelnen Theile derselben (Grundstrich, Haarstrich, Bogen etc.) benannt und beschrieben und dann von den Kindern in ihre Schreibhefte eingetragen, auch fehlerhafte Formen sowohl den einzelnen Kindern in ihren Heften, als auch der ganzen Abtheilung auf der Wandtafel gezeigt werden.

In der Oberstufe wird die deutsche und lateinische Schrift nach der Formenverwandtschaft der Buchstaben eingeübt.

Das Schreiben von Ziffern erfährt an den verschiedenen Stellen seine Berücksichtigung.

Als Hilfsmittel können Schreibhefte mit guten Vorschriften, namentlich solche mit Geschäftsaufträgen, benutzt werden.

Schreibhefte, deren Umschläge mit Bildern zc. versehen sind, dürfen in der Schule nicht gebraucht werden.

IX. Zeichnen.

a. Zweck und Lehrziel. Durch den Zeichenunterricht soll das Auge der Kinder im richtigen Auffassen und die Hand im Darstellen gegebener Formen geübt, zugleich der Schönheitssinn geweckt und die Freude an Ordnung und Reinlichkeit gefördert werden.

Das Lehrziel ist die Aneignung der für das tägliche Leben erforderlichen Geschicklichkeit im Gebrauche des Lineals und des Zirkels, sowie der Fertigkeit, auch ohne diese Hilfsmittel einfache Figuren in verjüngtem oder erweitertem Maßstabe wiederzugeben.

b. Lehrgang und Vertheilung des Lehrstoffes.

Unterstufe. In der Unterstufe wird ein Zeichenunterricht nicht ertheilt.

Mittelstufe. Nach vorausgegangener ganz elementarer Belehrung über die wichtigsten geometrischen Körper und Flächen, über Linien und Punkte werden theils auf der Schiefertafel, theils in Hefen geübt:

die gerade Linie nach verschiedenen Richtungen (senkrechte, wagerechte, schiefe Linien) und Zusammenstellungen zu Winkeln und geradlinigen Figuren, mit und ohne Anwendung des Lineals und Maßes;

ganz einfache Aufrisse von Geräthen und Bausachen mit geraden Linien, nach Vorzeichnungen des Lehrers an der Wandtafel und nach Vorlagen;

die gebogene Linie und daraus gebildete Grundformen;

ganz einfache Aufrisse von Geräthen mit geraden und gebogenen Linien nach Vorzeichnungen an der Wandtafel und nach Vorlagen.

Oberstufe. Die Uebungen der vorigen Stufe werden auf dem Papier unter Erweiterung des Stoffes mit besonderer Beziehung auf die wichtigsten Kenntnisse aus der Formenlehre wiederholt.

Dazu treten Uebungen im Bilden, Abtragen, Vergrößern, Verkleinern und Theilen der Linien, Winkel und geradlinigen Figuren in ganz elementarer Weise, sowie ganz leichte Obst-, Pflanzen- und Thierformen mit Anwendung des Conturschattens nach Vorlagen.

X. Singen.

a. Zweck und Lehrziel. Der Unterricht im Gesang soll den Tonsinn der Kinder wecken und bilden, ihr Gemüth veredeln und sie befähigen, ein- und mehrstimmige Lieder, namentlich die gebräuchlichsten Kirchen- und einzelne Volkslieder, im Chor und einzeln mit und ohne Noten zu singen.

b. Lehrgang und Vertheilung des Lehrstoffes.

Unterstufe. Es werden am Schlusse anderer Unterrichtsstunden, die dafür etwas, allenfalls um $\frac{1}{4}$ Stunde, abgekürzt werden, die im Religionsunterricht zu memorirenden Kirchenlieder und sechs einfache Volkslieder aus dem Liederbuche nach dem Gehör unter Begleitung der Violine einstimmig eingeübt, bis die Kinder im Stande sind, sie allein ohne Begleitung möglichst rein zu singen.

Auf der Mittelstufe lernen die Kinder die Dur-Tonleitern, die Noten nach Namen und Werth kennen und haben Treff-, Tact- und dynamische Uebungen.

Auf der Oberstufe werden sie in die Moll-Tonarten eingeführt.

Im Uebrigen werden beide Stufen im Singen zusammen unterrichtet. Einzuüben sind außer den auf die ganze 6 jährige Unterrichtszeit zu vertheilenden Melodien der Kirchenlieder, die im Religionsunterricht zur Behandlung kommen, jährlich noch etwa 4 andere Kirchenlieder, welche der Lehrer mit Genehmigung des Localschulinspectors auszuwählen hat.

Ebenso werden jährlich 4 mehrstimmige Volks- und Vaterlandslieder aus dem Liederbuche eingeübt. Der Text aller Lieder ist zu memoriren, damit die Kinder einen Schatz von schönen Liedern mit in's Leben nehmen.

XI. Turnen.

a. Zweck und Lehrziel. Durch den Turnunterricht soll die körperliche Entwicklung und Kräftigung der Knaben gefördert, gute Haltung, Ausdauer und Gewandtheit angeeignet, Gewöhnung an Ordnung, Pünktlichkeit und Gehorsam erzielt und damit zugleich auf die Disciplin der Schule nachhaltig eingewirkt und daneben Entschlossenheit und Geistesgegenwart geweckt und ein frischer, fröhlicher Sinn gepflegt werden.

b. Lehrgang und Vertheilung des Lehrstoffes.

Die Unterstufe wird während der Pausen zu passenden Spielen und ganz einfachen Ordnungsübungen angeleitet.

Der geregelte, nach dem neuen Leitfaden für den Turnunterricht in den preussischen Volksschulen zu ertheilende Unterricht beginnt bei der

Mittelstufe und befaßt außer Turnspielen sorgfältig auszuwählende und stufenmäßig zu vertheilende Ordnungs- und leichtere Freiübungen.

In der Oberstufe werden die Frei- und Ordnungsübungen vom Einfacheren zum Zusammengesetzteren fortschreitend fortgesetzt. Einfache Geräthübungen mit Schwing-

und Springstäben und am Sprunggestell, sowie neue Turnspiele werden hinzugefügt.

Für den Betrieb des Turnunterrichts hat sich der Lehrer zunächst eine genaue Kenntniß der körperlichen Beschaffenheit seiner Schüler zu verschaffen, um diejenigen, welche körperliche Gebrechen haben, vom Unterricht oder von einzelnen Uebungen auszuschließen, sich sodann mit dem Inhalte des Leitfadens genau bekannt zu machen und sich endlich einerseits davor zu hüten, daß die Uebungen nicht bis zur Erschlaffung des Körpers ausgedehnt werden, und andererseits streng darauf zu halten, daß alle Uebungen ganz exact nach dem bestimmt und deutlich abzugebenden Commando ausgeführt werden und bei denselben fortwährend die größte Ordnung und Aufmerksamkeit herrscht. Alle Geräthübungen müssen durch Freiübungen eingeleitet und abgeschlossen und die Turnspiele bis zum Ende der Schulzeit fortgesetzt werden.

XII. Weibliche Handarbeiten.

a. Zweck und Lehrziel. Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten soll die Mädchen in den Stand setzen, die hauptsächlichsten im Hause vorkommenden Handarbeiten selbst zu besorgen, sie frühzeitig an nützliche Thätigkeit gewöhnen und in ihnen den Sinn für Ordnung, Sparsamkeit und Anständigkeit in der Kleidung wecken und nähren.

Der Unterricht befaßt: Stricken, Nähen, Flickern (Ausbessern), Wäschezeichnen und Zuschneiden. Sogenannte Kunst- und Luxusarbeiten (Häkeln, feinere Weiß- und Buntstickereien) dürfen in mäßigem Umfange erst dann zugelassen werden, wenn die Schülerinnen sich die entsprechende Fertigkeit in den obligatorischen Unterrichtsgegenständen angeeignet haben.

b. Lehrgang und Vertheilung des Lehrstoffs.

Bei gleichzeitiger Beschäftigung der Kinder mit den gleichen Arbeiten bildet den Gegenstand des Unterrichts bei der

Unterstufe: im 1. Jahre das Stricken glatter Probe-
stücke und Wischtücher. Erlernen der rechten und linken
Maschen, der Verbindung der beiden zum Bördchen, des
Abnehmens sammt Ausführung des Nähtchens, sowie der
Bildung der Ferse mit Käppchen (eingeübt an einem Strick-
Übungstreifen), theils in Taft, theils in Freiarbeit;
hierauf im 2. Jahre das Stricken des Strumpfes nach der
von der Lehrerin aufgestellten Regel (zeitweiliges Taft-
stricken).

Mittelstufe.

Stricken: Fortsetzung des Strickens des Strumpfes.
Das Anstricken verschiedener Strümpfe.

Nähen: Einübung des Vor-, Hinter-, Stepp-,
Neben- und Ueberwendlings-Stiches (an einem
Straminleck). Dann Verbindung der Stiche zu
Nähten, eingeübt an einem Nähübungstuche.
Nebenstich, Saum-, Ueberwendlings-, Roll- und
Gegenstich-Naht, Hohl-Saum-Anwendung an leich-
ten Nutzgegenständen (Taschentücher, Schürzen).

Oberstufe. In den beiden ersten Jahren:

Stricken: Fortgesetzte, doch bereits mehr als Neben-
arbeit auftretende Übungen: Nachbilden einfacher
Biqué-Muster; Erlernen der Patent- und Hohl-
stickerei an Übungstreifen.

Nähen: Anwendung des auf der Mittelstufe Ge-
lernten an Kinder- und Mädchenhemden, Schürzen,
Anzügen, dann an Frauen- und leichten Knaben-
hemden, Bettzeug. (Das Zuschneiden bleibt noch
unberücksichtigt.)

Flicken des Gestrickten: Stückeln, Einstricken der
Ferse. Erlernen des Maschenstichs an Kärtchen.

Flicken des Gewebten: Aufsetzen von Lappen
mit der Kappnaht, Einsetzen mit Ueberwendlings-
und Rollnaht, eingeübt an einem Flickübungstuche.
— Anfänge im Zuschneiden der Lappen.

Zeichnen: Uebungen im Zeichnen von einfachen Buchstaben und Zahlen mittelst Kreuzstich auf ungetheiltem Stramin. Anwendung des Kreuzstichs an den gefertigten Gegenständen.

Im letzten Jahre kommt zu dem Nähen:

Zuschneiden leichter Gegenstände (Betttücher, Ueberzüge, Frauenhemden), dann verschiedener Weißzeuggegenstände (Jacken, Beinkleider, Knaben- und Mannshemden, einfache Frauenkleider). Vorübungen an Papier in verkleinertem Maßstabe. Der Unterricht (Erklären, Vormachen, Vorzeigen) ist methodisch, und zwar nach der Schallensfeld'schen Methode (Rosalie Schallensfeld: Der Handarbeitsunterricht in Schulen, Frankfurt, Moritz Diesterweg), als Klassen- oder Gesamt-Unterricht an alle Schülerinnen der gleichen Stufe gemeinsam zu ertheilen. Erst nachdem eine Arbeit erklärt und das Verfahren bei derselben klassenweise zur Anschauung und zum Verständniß gebracht ist, tritt zur Uebung in der Arbeit der Einzelunterricht, indem die Lehrerin bei jedem einzelnen Kinde die Arbeit nachsieht, nachhilft, auf die gemeinsame Erklärung zurückweist und das Nöthige wiederholt.

Das Nachsehen der Arbeiten und das Verbessern der Fehler ist wesentlich die Aufgabe der Lehrerin selbst. Nur bei den Arbeiten der Schülerinnen der Unterstufe dürfen geübtere Schülerinnen der Oberstufe zum Nachhelfen und Verbessern herangezogen werden. Keine Arbeit ist aber als vollendet wegzulegen, bevor die Lehrerin dieselbe durchgesehen hat.



..... Volksschule zu

Schulentlassungs = Zeugnis

für, Sohn — Tochter — von,
, geboren zu am 18,
, aufgenommen in die hiesige Schule am 18

I. Betragen während der Schulzeit:

II. Schulbesuch:

III. Aufmerksamkeit und Fleiß:

IV. Kenntnisse und Fertigkeiten:

1) Religion:

2) Deutsche Sprache:

a. Lesen:

b. Sprachlehre und Rechtschreiben:

c. Aufsatz:

3) Rechnen und Raumlehre:

4) Geographie:

5) Geschichte:

6) Naturgeschichte:

7) Naturlehre:

8) Schönschreiben:

9) Zeichnen:

10) Singen:

11) Turnen:

12) Handarbeiten:

V. Bemerkungen:

....., den 18

Der Lokalschulinspektor. Der Lehrer.

☛ Dieses Schulentlassungs-Zeugnis ist bis zum Eintritt ins Militär zum Zweck der Vorlegung bei der Militärbehörde sorgfältig aufzubewahren.

Beilage II.

Verwaltung der Localschulfonds.

Reglement für die Verwaltung der Local- Schulfonds.

Mit Höchster Genehmigung wird das nachstehende Reglement für die Verwaltung der bereits gegründeten oder noch zu gründenden Localschulfonds zur Nachachtung bekannt gemacht.

Birkenfeld, den 31. Juli 1845.

Großherz. Oldenburg. Schulcommission.

Reglement für die Verwaltung der Schulfonds.

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Nach §. 14 der Schulordnung steht die unmittelbare Aufsicht über die Local-Schulfonds dem Local-Schulvorstande, die Oberaufsicht über dieselben aber nach §. 5 der Verordnung vom 13. Juli 1839 der Schulcommission zu.

§. 2.

Rechnungsführer.

Die Rechnungsführung wird einem dazu qualificirten und cautionsfähigen Eingeseffenen vom Schulvorstande mit Genehmigung der Schulcommission übertragen.¹⁾

Note 1. Bekanntmachung der Schulcommission vom 19. Mai 1856.